

Wiss. Mit. Aleksandra Kozłowska, M.A., Erlangen*

„Rote Karte für wen?“

THEMATIK	Äußerungsbefugnis eines Regierungsmitgliedes, Chancengleichheit politischer Parteien, Neutralitätsgebot, Abgrenzung der „Sphäre des Bundesministers“ von der „Sphäre des Parteipolitikers“, Schmähkritik iSd §§ 185 ff. StGB, Begriff der „rechtsextremen Partei“, Begriff der „Volksverhetzung“, Organstreitverfahren
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Öffentliches Recht

■ SACHVERHALT

Die rechtsextreme A-Partei ist Veranstalterin einer in Berlin für den 13.2.2016 angemeldeten Demonstration unter dem Motto: „Rote Karte für M! – Asyl braucht Grenzen!“. Bundesbildungs- und Forschungsministerin W ist über die Parole der Versammlung entrüstet. Daher veröffentlicht sie am 10.2.2016 auf der Homepage ihres Ministeriums folgende Pressemitteilung:

„Rote Karte für die A-Partei:

W zur geplanten Demonstration der A-Partei in Berlin am 13.2.2016

„Die rote Karte sollte der A-Partei gezeigt werden. Die A-Partei leistet der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub. Rechtsextreme Parteien, die offen Volksverhetzung betreiben wie die A-Partei, erhalten damit unerträgliche Unterstützung.“

Beim Aufrufen der Homepage erscheinen gleich neben der betreffenden Pressemitteilung die Bundesflagge und der Bundesadler der Bundesregierung.

Die A-Partei ist außer sich. Sie sieht sich durch die Pressemitteilung der W in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt. Der Meinungswettbewerb der Parteien dürfe schließlich nicht von staatlicher Seite beeinflusst oder verfälscht werden. Als Mitglied der Bundesregierung müsse sich die W bei ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zurückhalten. Insbesondere stehe es ihr nicht zu, Warnungen vor politischen Parteien auszusprechen.

Die W hält das Vorbringen der A-Partei für unbegründet. Schließlich handele es sich um eine Äußerung, bei der sie nicht die Autorität ihres Amtes eingesetzt habe. Sie habe sie nämlich ausdrücklich ohne den Zusatz „Bundesministerin“ getätigt.

Die A-Partei überzeugt dies nicht. Daher wendet sie sich gegen die Äußerungen der W an das Bundesverfassungsgericht. Hat ihr Antrag Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfGG ist außer Betracht zu lassen. Die Art. 5 und 8 GG sind nicht zu prüfen.